

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus,
Unsere Ref: 2026-78

Änderung Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LwVO) Vernehmlassungsvorlage

1. Ausgangslage

Am 3. Mai 2026 hat die Landsgemeinde der Revision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG; GS IX D/1/1) zugestimmt. Die Anpassungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Revision zielt darauf ab, die Wertschöpfung der Glarner Land- und Alpwirtschaft zu stärken und die nötigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der nächsten Agrarreform auf Bundesebene – der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) – zu schaffen. Sie betrifft folgende vier Bereiche der Umsetzung der Agrarpolitik:

- die Ermöglichung und Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bzw. privaten Dritten in der Beratung und im Agrarvollzug;
- eine Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Qualitäts- und Absatzförderung;
- die Neuregelung der Bestimmungen zu den Alppachtzinsen; und
- die explizite Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Verschuldung beim Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen.

Mit der vorliegenden Revision der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung (LwVO; GS IX D/1/2) sollen die Gesetzesanpassungen zur Zusammenarbeit in der Beratung, zur Neuregelung im Bereich Alppachtzinsen und zur Akzentuierung wirtschaftlicher Kriterien bei den Strukturverbesserungen für den Vollzug ab 2027 konkretisiert werden. Die Konkretisierung einer künftigen Zusammenarbeit im Agrarvollzug sowie der Ausgestaltung der Qualitäts- und Absatzförderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, abgestimmt auf die Stossrichtung der AP30+, deren Vernehmlassung und parlamentarische Beratung noch aussteht.

Mit der Revision der LwVO soll auch bestehendes Recht, das von der Anpassung des EG LwG berührt wird, angepasst werden: Die Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlags für Sömmerungsbetriebe (Pachtzins-Verordnung; GS IX D/3/1) kann aufgrund der Neuregelung der Bestimmungen zu den Alppachtzinsen in der LwVO aufgehoben werden. In der Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen (Strukturverbesserungsverordnung; kant. SVV; GS IX D/4/1) sollen Wirtschaftlichkeitskriterien explizit verankert und die Bagatellgrenze für Investitionshilfen erhöht werden. Mit der Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Plantahof im Bereich Beratung soll auch das Gebührensystem für Beratungen im Kanton Glarus mit der entsprechenden Praxis im Kanton Graubünden harmonisiert werden, was eine Anpassung der

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für landwirtschaftliche Beratung des Kantons Glarus (Gebührenverordnung Landwirtschaft; GS IX D/1/4) erfordert.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit für weitere kleine Anpassungen redaktioneller Natur und die Streichung veralteter Bestimmungen genutzt werden.

2. Verpachtung von Sömmerungsbetrieben

Mit der Anpassung des EG LwG wurden die Bestimmungen zu den Alppachtzinsen im Kanton Glarus grundsätzlich revidiert. Die Gesetzesanpassung gewährleistet mit der konsequenten Behandlung der Sömmerungsbetriebe als Grundstücke – und nicht mehr wie bisher als Gewerbe – Konformität mit Bundesrecht und damit Rechtssicherheit für die Betroffenen. Gleichzeitig wird der Spielraum für kantonale Bestimmungen bei der Verpachtung von Sömmerungsbetrieben genutzt, um den spezifischen Glarner Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Ziel ist dabei eine ausgewogene und transparente Ausgestaltung der Pachtzinsen für Sömmerungsbetriebe.

Die Konkretisierung der angepassten Bestimmungen des EG LwG zu den Alppachtzinsen – sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung; PZV; SR 221.213.221) – unter dem neuen Titel 4a der LwVO – bezweckt einerseits die Sicherstellung der Tragbarkeit von Investitionen der Alpeigentümerschaft und andererseits die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bewirtschaftung der Alpen durch die Alppächterinnen und -pächter. Die Bestimmungen wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der drei Gemeinden (als wichtigste Alpeigentümer) sowie den Bewirtschaftenden (Bauernverband, Alpwirtschaftlicher Verein, Glarona, Bauerngruppe Glarus Süd) erarbeitet. Unter Einbezug des Ausschusses «Ertragswertschätzungen» der Landwirtschaftskommission wurden die Auswirkungen verschiedener möglicher Regelungen der Zuschläge anhand konkreter Berechnungen für ausgewählte Alpen diskutiert. Dabei konnte ein grundsätzlicher Konsens erzielt werden, der sich in den neuen Artikel 23a bis 23d der LwVO widerspiegelt. Als einzige Differenz blieb die Frage nach dem höchstzulässigen Zuschlag für die verlängerte Fortsetzungsdauer bestehen. Die Bewirtschaftungsseite sprach sich für eine Obergrenze von 10 Prozent aus, während die Eigentümerseite – im Einklang mit der bundesrechtlichen Regelung (Art. 13 PZV) – eine Obergrenze von 15 Prozent befürwortete.

Der Kanton favorisiert die Variante mit einer Obergrenze von 15 Prozent. Gleichzeitig werden die Pächterinteressen gewahrt, indem die Zuschläge nach dem neuen Artikel 23b Absatz 3 LwVO im Einzelfall sachlich zu begründen sind. Der höchstzulässige Zuschlag kommt daher nur zur Anwendung, wenn er aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres am [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des SHG. Die Vernehmlassung dauerte bis am [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Insgesamt gingen [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) Rückmeldungen ein. [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) Vernehmlassungsteilnehmende teilten ihren Verzicht mit, womit [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) Stellungnahmen ausgewertet werden konnten.

3.2. *Generelle Beurteilung der Vorlage*

3.3. *Berücksichtigte Anliegen*

3.4. *Nicht berücksichtigte Anliegen*

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. *LwVO*

Artikel 2; Regierungsrat

Absatz 1:

Buchstabe c: Gemäss dem revidierten EG LwG ist neu der Regierungsrat zuständig für die Übertragung des landwirtschaftlichen Beratungsauftrags und die entsprechende Leistungsvereinbarung. Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Plantahof soll fortgeführt werden. Sie erhält ein solideres Fundament, indem der mit der Übertragung verbundene Aufwand ordentlich budgetiert und die vierjährige Leistungsvereinbarung automatisch verlängert werden kann, wenn die Parteien dies wünschen. Die geltende Leistungsvereinbarung umfasst den Zeitraum 2024 bis 2027. Sie wird per 2028 zu erneuern sein. Mit der Neuregelung der Zuständigkeiten wird deren Finanzierung ab 2028 ordentlich budgetiert und erfordert keinen landrätlichen Verpflichtungskredit mehr. Die laufende Leistungsvereinbarung umfasst Beratungsleistungen des Plantahofs im Umfang von 0,8 FTE jährlich in den Bereichen Betriebswirtschaft und Produktionstechnik, Betriebsstrategie, Betriebsübergaben und -verpachtungen, Stallbauberatung, Expertise im Bereich Strukturverbesserungen, Milchwirtschaft, sowie Projektbegleitung. Die Zusammenarbeit mit dem Plantahof soll auch künftig Leistungen in diesem Umfang und mit diesen Beratungsschwerpunkten umfassen. Bei den Beratungsschwerpunkten sollen aber auch aktuelle Herausforderungen, wie beispielsweise Strategien im Umgang mit schadstoffbelasteten Böden sowie die agrarpolitischen Entwicklungen (AP30+) berücksichtigt werden.

Artikel 3; Departement Volkswirtschaft und Inneres

Absatz 1:

Buchstabe f: Aufgrund der Zuständigkeit des Regierungsrats für die Übertragung des Beratungsauftrags an den Plantahof ist das Departement neu für die Aufsicht über dessen Erfüllung zuständig.

Artikel 4; Abteilung Landwirtschaft

Absatz 2:

Ergänzend und in Abgrenzung zu den an den Plantahof übertragenen Beratungsleistungen, deren Umfang grundsätzlich beibehalten werden soll, berät die Abteilung Landwirtschaft die Bewirtschaftenden von Betrieben und Alpen bei spezifischen betriebswirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen (Buchstabe a), insbesondere jedoch in den Bereichen des Agrarvollzugs, wie den Direktzahlungen oder den Strukturverbesserungsmassnahmen (Buchstabe b).

Artikel 21; Alpviehzählung

Für die Belange des Vollzugs der Sömmerungsbeiträge sowie der kantonalen Bestimmungen zur Alpwirtschaft kann inzwischen auf Daten aus den Informationssystemen des Bundes (Tierverkehrsdatenbank) und der Kantone (Agrarinformationssystem LAWISplus) zurückgegriffen werden. Digitales Datenmanagement hat die Zählungen vollwertig ersetzt. Der Artikel kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 23; Alpauf- und Alpabfahrt

Absatz 1:

Die Sömmerungsbeiträge werden auf der Grundlage eines ertragsbasierten, alpspezifischen Normalbesatzes ausgerichtet. Als Beitragsvoraussetzung darf dieser mit dem effektiven Besatz des Beitragsjahres höchstens um 25 Prozent unter- oder höchstens um 10 Prozent überschritten werden. Dieses System erübrigt eine kantonale Bestimmung zur genügenden Futterversorgung. Sie kann daher gestrichen werden.

Titel 4a; Verpachtung von Sömmerungsbetrieben

Artikel 23a; Ertragswertschätzung

Absatz 1:

Für den Abschluss eines Pachtvertrages für Sömmerungsbetriebe ist grundsätzlich eine neue Ertragswertschätzung erforderlich. Absatz 1 regelt die Ausnahme: Wenn eine Schätzung nach neuem Recht bereits vorliegt und die Verhältnisse auf dem Sömmerungsbetrieb unverändert sind, kann davon abgesehen werden.

Absatz 2:

Auf Sömmerungsbetrieben sind Pächterinvestitionen nicht unüblich. Absatz 2 klärt konkret, dass, und unter welchen Umständen, sie bei der Ertragswertschätzung auszuklammern sind. Eine schriftliche Vereinbarung zu den Pächterinvestitionen ist nicht zuletzt aus Beweisgründen angezeigt.

Artikel 23b; Pachtzinszuschläge

Absatz 1:

Absatz 1 nennt abschliessend die im Kanton Glarus zulässigen Arten von Zuschlägen auf den Basispachtzins für Sömmerungsweiden.

Buchstabe a: Die Infrastrukturen auf den Sömmerungsbetrieben sind aufwändig und erfordern entsprechende Investitionen. Damit diese Aufwände für die Eigentümerschaft tragbar sind, rechtfertigt sich ein genereller Zuschlag von 15 Prozent.

Buchstabe b bis d: Die Erschliessung von Alpen und einzelner Stafel bedingt ebenfalls beträchtliche Investitionen. Eine gute Erschliessung erleichtert gleichzeitig die Bewirtschaftung der Alpstafel massgeblich. Zusätzlich soll deshalb – abgestuft nach der Qualität der Erschliessung – ein weiterer Zuschlag erhoben werden können.

Absatz 2:

Pachtverträge für Sömmerungsbetriebe können mit einer verlängerten Fortsetzungsdauer abgeschlossen werden. Für die Pächterinnen und Pächter bietet dies erhöhte Planungssicherheit. Erstreckt sich die vertraglich geregelte Fortsetzungsdauer des ungekündigten Pachtvertrags auf mindestens 9 Jahre, soll eine zusätzliche Erhöhung des gesamten Pachtzinses um maximal weitere 15 Prozent zulässig sein. Der höchstzulässige Zuschlag kommt nur zur Anwendung, wenn er aufgrund der Qualität der Infrastruktur gerechtfertigt ist.

Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert die Festsetzung des effektiven Zuschlags in Prozenten für die Erschliessung und für die verlängerte Fortsetzungsdauer von Pachtverträgen. Diese Zuschläge sollen nach Massgabe der effektiven Verhältnisse zwingend differenziert festzulegen sein.

Buchstabe a: Bei den Zuschlägen für die Erschliessung ist für die Differenzierung der Prozentsätze auf die konkreten Erschliessungsverhältnisse abzustellen. Sind beispielsweise die Gebäude eines Stafels mit einer Strasse erschlossen, und weist derselbe weitläufige Stadel ausgedehnte, abgelegene und nur zu Fuss erreichbare Weiden auf, wäre der maximal mögliche Zuschlag von 15 Prozent gemäss Absatz 1 Buchstabe b LwVO nicht zulässig. Vielmehr wäre er in einer Mischrechnung für den Stadel z. B. auf 9 oder auf 12 Prozent festzusetzen.

Buchstabe b: Eine Differenzierung ist auch beim Zuschlag für verlängerte Fortsetzungsdauer geboten. Sie hat sich an der Qualität der Infrastruktur zu orientieren. Der höchstzulässige Zuschlag nach Absatz 2 wäre etwa dann gerechtfertigt, wenn sämtliche Stadel für die Milchproduktion und Verarbeitung gut ausgerüstet sind. Bei einer spärlicheren Infrastruktur ist der Zuschlag entsprechend tiefer festzusetzen.

Artikel 23c; Berücksichtigung ausserordentlicher Verhältnisse

Absatz 1:

Ergänzend zu den Artikeln 23a und 23b soll der Pachtzins erhöht oder vermindert werden können, wenn seine Ausgestaltung für die Verpächter- oder die Pächterseite ansonsten untragbar wäre. In Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen in Artikel 14 PZV soll daher in begründeten Fällen eine einvernehmliche, von den Artikeln 23a und 23b abweichende Festsetzung des Pachtzinses möglich sein.

Artikel 23d; Anwendbares Recht

Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass auf neue Pachtverträge für Sömmerungsbetriebe ab dem Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2027 zwingend das neue Recht anzuwenden ist. Damit wird sichergestellt, dass das neue Recht spätestens bei einem Pächterwechsel zur Anwendung gelangt.

Absatz 2:

Absatz 2 stellt gleichzeitig sicher, dass bestehende Pachtverhältnisse nach bisherigem Recht gültig bleiben. Damit wird die Vertragsfreiheit gewahrt und den Vertragsparteien genügend Zeit eingeräumt, ihre Pachtverträge an das neue Recht anzupassen. Der schrittweise Übergang zum neuen Recht ermöglicht es zudem den zuständigen Stellen in den Gemeinden und im Kanton, die Umsetzung mit den vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen zu bewältigen.

4.2. Änderungen bestehenden Rechts

Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlags für Sömmerungsbetriebe (Pachtzins-Verordnung)

Bisher wurden die kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Alppachtzinsen in einer landrätlichen Verordnung konkretisiert. Mit der Revision des EG LwG, die Widersprüche zum Bundesrecht beseitigt hat, erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die konkrete Ausgestaltung der Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe zu regeln. Die Bestimmungen sind in Kapitel 4a Verpachtung von Sömmerungsbetrieben der zu revidierenden LwVO geregelt. Mit Inkrafttreten des EG LwG verlieren die bisherigen Bestimmungen der landrätlichen Pachtzinsverordnung ihre rechtliche Grundlage und können aufgehoben werden. Artikel 23d (neu) der LwVO legt fest, unter welche Voraussetzungen altrechtliche Pachtverträge gültig bleiben. Da es sich um eine landrätliche Verordnung handelt, ist für die Aufhebung zu gegebener Zeit ein separater Antrag zuhanden des Landrats zu erstellen.

Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen (Strukturverbesserungsverordnung; kant. SVV)

Artikel 7; Auflagen und Bedingungen

Absatz 1:

Mit der Revision des EG LwG wurde beschlossen, bei der Beurteilung von Gesuchen um Beiträge, Darlehen und Kredite der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und ihrer Verschuldung ein grösseres Gewicht beizumessen. Absatz 1 konkretisiert diesen Gesetzesauftrag. Per 1. Juli 2026 hat die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfen eine Richtlinie erlassen, welche die Beurteilung der betrieblichen Wirtschaftlichkeit und der Finanzierbarkeit von Projekten im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung konkretisiert. Zielsetzung ist nicht eine Schonung des Budgets bzw. des entsprechenden Fonds, sondern der gezielte Einsatz der Mittel für Bauprojekte, die effektiv zu einer verbesserten Wertschöpfung des Betriebs und damit der Glarner Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit beitragen.

Artikel 8; Mindesthöhe

Absatz 1:

Buchstabe a: Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfen hat eine Überprüfung der Bagatellgrenze für Investitionshilfen im Sinne einer Erhöhung angeregt. Mit der Zielsetzung, die Mittel für Investitionshilfen für eine Steigerung der Wertschöpfung der Betriebe einzusetzen und den damit verbundenen Aufwand der Kommission und der Verwaltung wirtschaftlich zu gestalten, ist eine Erhöhung der Mindesthöhe von Investitionshilfen angezeigt. Ziel ist es, die Investitionshilfen möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Die Mindesthöhe soll demgemäss für natürliche und juristische Personen vereinheitlicht und auf 20'000 Franken festgesetzt werden.

Buchstabe b: Redaktionelle Anpassung.

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für landwirtschaftliche Beratungen des Kantons Glarus (Gebührenverordnung Landwirtschaft)

Artikel 5; Beratungen mit teilweise öffentlichem Interesse (Kategorie 2)

Absatz 1:

Bereits bisher und auf jeden Fall auch im Rahmen der zu erneuernden Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof ist das Grundprinzip der Zusammenarbeit, dass für die Landwirtschaft im Kanton Glarus die gleichen Konditionen gelten betreffend Beratungen, wie im Kanton Graubünden. Hierfür ist auch eine Harmonisierung der Prinzipien der Verrechnung von Leistungen an die privaten Auftraggebenden notwendig. Wie für die Bündner Betriebe soll der Plantahof auch für die Abrechnung von Leistungen für Betriebe im Kanton Glarus die Mehrwertsteuer verrechnen können. Die heutige Regelung stammt noch aus der Zeit als die Beratung als verwaltungsinterne Leistung betrachtet wurde.

Artikel 6; Beratungen im privaten Interesse (Kategorie 2)

Absatz 1:

Die Anpassung der Buchstaben a, b und c sind aus den im Kommentar zu Artikel 5 Absatz 1 genannten Gründen notwendig.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung der Zusammenarbeit im Bereich Beratung betrifft im Wesentlichen Zuständigkeiten und den Modus der Budgetierung und Finanzplanung und führt weder in personeller noch finanzieller Hinsicht zu Mehraufwand: Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof per 2028 wird auch unabhängig von den

rechtlichen Anpassungen notwendig werden. Die grundlegende Neuerung bei den Alppachtzinsen wird aufgrund der Bestimmungen in Artikel 23d zu keinen erheblichen Zusatzaufwänden führen: Die Ertragswertschätzung und Festlegung zulässiger Zuschläge werden im bisherigen Rhythmus erfolgen können, da altrechtliche Pachtverträge gültig bleiben. Auch aufgrund der übrigen beantragten Änderungen sind keine finanziellen oder personellen Auswirkungen zu erwarten.

6. Antrag

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres beantragt dem Regierungsrat, die Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung mit Inkrafttreten per 1. Januar 2027 zu beschliessen.

Für das Departement

Marianne Lienhard
Landesstatthalter

Beilage:

- SBE
- Synopse

Auszug an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Landwirtschaft